



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Erforderliche Unterlagen vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO

Zulässig bei folgenden Vorhaben:

- Wohngebäude
- freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
- freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
- Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
- sonstiges Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m
- sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind
- Nebengebäude und Nebenanlagen für die zuvor genannten Vorhaben wie z.B. Garagen

Ausgenommen hiervon sind Gaststätten und Sonderbauten.

Achtung:

Seit dem 01.08.2019 können Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie deren Nebengebäude und Nebenanlagen nur noch im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
- Lageplan (zeichnerischer und schriftlicher Teil gem. §§ 4 und 5 LBOVVO)
- Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO)
- Baubeschreibung (Formular, § 7 LBOVVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- Technische Angaben zu Feuerungsanlagen (Vordruck)
- bei gewerblicher Nutzung: Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (Vordruck, § 7 Abs. 2 LBOVVO)
- Evtl. Stellplatzberechnung
- Bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO) oder Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 2 LBOVVO)
- Bauleitererklärung (§ 42 LBO)
- bei Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (z.B. Befreiungen vom Bebauungsplan, Abweichungen von technischen Bauvorschriften der LBO ...) zusätzlicher Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung gem. § 53 Abs. 1 S. 3 LBO
- statistischer Erhebungsbogen bzw. Abgangsbogen 2-fach
- bei verfahrenspflichtigen Baumaßnahmen mit einem Umfang von mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub oder bei verfahrenspflichtigen Abbruch- sowie Baumaßnahmen, die auch einen Abbruch beinhalten ist ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKrei-WiG (Abbruch- und Entsorgungskonzept) vorzulegen. Im Abfallverwertungskonzept sind in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen. Auf der Homepage der LUBW sind Formblätter sowie Erläuterungen und Hinweis zu den Formblättern abrufbar:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>

Sie müssen die Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie digital (auf CD oder USB-Stick) bei der Baurechtsbehörde einreichen.
Weitere Ausfertigungen können verlangt werden.